

Satzung des “Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband München e.V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband München e.V..

Abgekürzt lautet der Name: VCD Kreisverband (KV) München.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Er hat seinen Sitz in München.

(3) Der KV München ist eine Untergliederung des VCD e. V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Ebene der Stadt und des Landes München.

(4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).

(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewusster Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
2. die Sicherheit und die Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
9. den Schutz der Landschaft vor umweltzerstörenden Verkehrsbauten;
10. eine Förderung umweltschonender und sozial verträglicher Geschwindigkeiten.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder;
2. Beratung von Verkehrsteilnehmern/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Mitwirkung bei Planungsverfahren und Verkehrsprojekten auf Kreis- /Ortsebene.

(4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der KV München mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der KV München unterstützt den Bundesverband aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KV München ist jede natürliche und juristische Person, die
 - als Mitglied im VCD e. V. Bundesverband geführt wird,
 - seine Ziele unterstützt und
 - deren Wohnsitz in Stadt- oder Landgebiet Münchens liegt.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem VCD Bundesverband.
- (3) Der KV München erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen.
Weiteres regelt die Bundessatzung.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur insoweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Jahreshauptversammlung;
 2. der Vorstand.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des KV München. Sie ist das oberste Organ des KV München und zuständig für:
 1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 2. Wahl von Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz;
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes;
 4. Beschlussfassung zu Anträgen;
 5. Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 6. Änderung der Satzung;
 7. Auflösung des KV München.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Anträge für die Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von ¼-tel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (5) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesvorstands Bayern.
- (6) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

- (8) Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Jahreshauptversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden;
2. fünf Beisitzern;
3. dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Er bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des KV München.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesverbandes Bayern.
- (3) über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (4) Zu Vorstandswahlen ist der Landesvorstand einzuladen.
- (5) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ -tel der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Auflösung des KV München, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand (BUVO) fällt das Vermögen des KV München an den VCD-Landesverband Bayern, ggf. an den VCD-Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

§ 10 Übergangsbestimmung

Bis zur Gründung des VCD-Landesverbandes Bayern wird der VCD KV München vom Bundesvorstand als "in Gründung" anerkannt. Der KV München trägt diesen Zusatz bis zur ordentlichen Anerkennung des zuständigen Landesverbandes.

§ 11 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e. V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- bzw. Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. April 1987 beschlossen und tritt unmittelbar nach Zustimmung des BUVO in Kraft.

(4. Fassung. München, den 16. Juni 1993)